

I. Die Verfassung von 1819

Die Abfassung des Art. XIII der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat wohl am meisten unter der Bestürzung über Napoleons unerwarteter Rückkehr nach Frankreich gelitten. Nach monatelangen Beratungen, in denen zahllose Vorschläge für ein neues deutsches Verfassungswerk geprüft und verworfen worden waren, hatte man in der Not der ausklingenden Kongreßtagung eine Formel durchgepeitscht, die selbst im letzten Entwurf noch abgeschwächt wurde. „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden“, das erfuhr man jetzt als letzte Weisheit. Die Mehrheit war froh, noch eine Fassung gefunden zu haben, „so unvollkommen sie auch sey“, wie man unumwunden zugab.

Je mehr sich die Fürstin Pauline zur Spitze als Regentin ihres Landes mit den Hauptzügen dieser Bundesakte vertraut machte, um so erwünschter wurde ihr dieser anscheinend unbegrenzte Rahmen, in dem man ihr keine Handschellen anlegte. Aber was sie zunächst zu tun hatte, wußte sie nicht. Sie hatte seit ihrem Eintritt in den Rheinbund ihre Stände nicht mehr zu einem Landtag einberufen. Offiziell aufgehoben hatte sie die Einrichtung nicht, sie hatte zuweilen noch den Ausschuß in einer wichtigen Frage gehört, aber sie hatte ihren Ständen keinerlei Rechte mehr zugestanden.

Zuviel persönliche Abneigung schied die Gemüter. Nie hatte die Fürstin den Herren die Kränkung vergessen, als sie sich weigerten, die Bürgschaft für einen Ehevertrag zu übernehmen, in dem der Fürst seine Ge-

mahlin nach seinem Tode für etwa vorhandene minderjährige Kinder allein zur Vormünderin und Landesregentin bestimmte. Dem Wortlaut nach waren die Stände fraglos in ihrem Recht, denn das verfassungsmäßige Hausgesetz vom 21. März 1667 (*pactum tutorium*) bestimmte die Beiordnung von ständischen Mitvormündern, ohne deren Rat, Mitwissen und Zustimmung nichts vorgenommen und beschlossen werden durfte. Aber es wäre doch nicht das erstemal gewesen, wenn man sich über diesen Vertrag hinweggesetzt hätte. Hinterher hatten die Stände, nachdem sie sich von den überraschend hervorragenden Fähigkeiten ihrer Fürstin überzeugt hatten, ihre Voreiligkeit wieder gut gemacht, aber der Kriegszustand blieb.

Die Auswüchse dieser persönlichen Gegensätze sollen hier nicht erörtert werden¹⁾. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der Streit um die lippische Verfassung nicht eine Auseinandersetzung der Regierung mit den Landständen war, wenn er sich natürlich auch unter diesem Deckmantel vollzog, sondern in allen seinen Phasen von dem souveränen Willen der Fürstin gelenkt wurde. Wie sie nach dem Tode des adligen Mitvormundes seine Stelle nicht wieder besetzen ließ und dem städtischen Vertreter keinen Einspruch erlaubte, so verkörperte sie in ihrer Person ausschließlich bis zur Niederlegung ihrer Regentschaft die Verfassung und Verwaltung des Landes.

Gleich nach dem Ausbruch der Freiheitskriege taten die Stände den ersten Schritt, und dann im Mai 1814, als die Fürstin die Kriegskostenfrage zu ordnen

¹⁾ Im allgemeinen verweise ich für die Verfassungsstreitigkeiten bis zum Tode der Fürstin auf mein Buch „Fürstin Pauline zur Lippe 1769—1820“, Detmold, Verlag Staercke 1930, namentlich auf die Kapitel 37 und 38, für die spätere Zeit auf die Materialien im Detmolder Landesarchiv (Regierungsakten, Akten des lippischen Landtags, Klostermeiers Nachlaß, Manualakten der Frankfurter Gesandtschaft) und in der Registratur des Staatsministeriums.

gedachte. Auf nichts werden sie sich einlassen, ehe nicht ihre Rechte wiederhergestellt sind. Alles was seit 1806 geschehen war, soll diesen Rechten unnachtheilig sein. Diese Erklärung fordert man, man fordert die Einberufung eines Landtags.

Ihre Verfassung, die sie jetzt mit vielem Lärm verteidigen, war niemals schriftlich aufgezeichnet worden. Alle Rechte und Gerechtsame, deren Wiederherstellung man jetzt verlangt, waren bis auf wenige Zeugnisse mehr oder weniger unverbindliches Herkommen. Als man ein Jahrzehnt später eine Zusammenstellung der bisherigen landständischen Verfassung versuchte, gab es stellenweise großes Kopfzerbrechen, zahllose Einzelheiten schrieb man nieder, um sie wieder zu verbessern oder zu streichen, und gar vieles mußte außerdem in Anmerkungen erst durch Hinweise auf geschichtliche Vorgänge erklärt und erläutert werden. Die verhängnisvolle Landesteilung im Jahre 1344 hatte zwanzig Jahre später den Edelherrn Simon III. zur Lippe veranlaßt, seine Burgmannen und die Städte seines Landes für alle Zeit zu Bürgen für die Unteilbarkeit der lippischen Herrschaft, wie sie bestand oder noch erworben wurde, einzusetzen und ihnen bei Erbfolgestreitigkeiten die Entscheidung anzuvertrauen. Dieser auch durch die „Goldene Bulle“ zeitgemäß beeinflusste Akt einer Magna Charta des lippischen Landes war in dem sog. pactum unionis vom 27. Dezember 1368 von allen Teilnehmern beschworen und besiegelt worden. Man hat in diesem Vorgang die Grundlage zu einer landständischen Verfassung in Lippe, gleichsam die Geburtsstunde der lippischen Landstände, erkennen wollen. Wenn es sich auch nicht um eigentliche Landstände gehandelt hat, jedenfalls kann nicht bestritten werden, daß ihr Aufgabenkreis einstweilen beschränkt blieb: er bezog sich allein auf die Sorge für die Erhaltung des Landes in seiner Unteilbarkeit, auf die Entscheidung in Erbfolgestreitigkeiten und daraus hergeleitet auf die Teilnahme an Vormundschaften im Regentenhause. In Wahrheit hören wir in den nächsten hun-

dertfünfzig Jahren, wenn überhaupt einmal von der Verfassung die Rede ist, nur von diesen Aufgaben.

Erst vom November 1537 ab haben wir Aufzeichnungen über regelmäßig tagende Landtage, und wieder aus Anlaß einer Vormundschaft. Aus den ehemaligen Burgmannen ist inzwischen die adlige Ritterschaft geworden. Mit den Städten zu einer Körperschaft vereinigt, bilden sie jetzt die Stände der Grafschaft Lippe, wie sie sich selbst bezeichnen. Erwählte Mitglieder aus diesem Kreise sind unmittelbar an der Regierung beteiligt, solange die Unmündigkeit des Landesherrn währt.

Seit dieser Vormundschaft von 1537 erweitert sich der Aufgabenkreis der Stände. In Nachahmung auswärtiger Vorbilder trennt sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Ritterschaft von den Städten, jede bildet hinfort ihre eigene selbständige Kurie. Ein gültiger Landtagsbeschluß kam mit Zustimmung beider Kurien zustande. Der lippische Adel, der während des Faustrechts in den Städten gewohnt hatte, ist aufs platte Land gezogen. Seine Landstandtschaft ist zunächst noch ein persönliches Recht, das sich von selbst versteht, gleich ob er im Lande begütert ist oder außerhalb wohnt. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird es Gewohnheit, daß nur derjenige Edelmann zur Ausübung der ritterschaftlichen Landstandtschaft befugt ist, der in der Grafschaft Lippe ein adliges freies Gut nachweisen kann. Dies Gut wird landtagsfähig, sein Besitzer muß durch einen besondern Huldigungseid zum Landtag aufschwören. Aber es steht ganz in seinem Belieben, ob er aufschwören will, ob er zum Landtag kommt. Als im Jahre 1799 der Kreis der Ritterschaft derart im Lande zusammengeschmolzen war, daß man kaum noch von einer Landesvertretung sprechen konnte, beantragte die Ritterschaft selbst, auch den bürgerlichen Besitzern ehemaliger landtagsfähiger Güter Sitz und Stimme zum Landtage beizulegen. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelte, war der Antrag zurückgestellt worden.

Das andauernde Steuerbedürfnis des Landesherrn hat die periodischen Landtage in Gang gebracht. Wie das Reichsoberhaupt nach der Vorschrift seiner Wahlkapitulation bei der Erhebung von Reichssteuern durchaus von seinen Kurfürsten, Fürsten und Städten abhängig ist, so können Landessteuern vom Landesherrn auch nur mit Einwilligung seiner Landstände erhoben werden. Und wie endlich Reichssteuern nach der Einführung des gemeinen Pfennigs nach einem Matrifularanschlag auf das Reich umgelegt wurden, so wird ein Landschlag in der Grafschaft Lippe vom Adel, von den Städten und vom platten Lande in drei gleichen Theilen übernommen. In friedlichen Zeiten lief dies Besteuerungsrecht kraft eigener Nothwendigkeit ohne Zwang, ohne Übervorteilung und Willkür. Eine Verweigerung konnte durch das Reichsgericht niedergeschlagen werden. Allein bei der ewigen Geldverlegenheit der lippischen Regenten während des 17. und 18. Jahrhunderts nahmen die Stände ihren Vorteil wahr und verstanden es, namentlich die Ritterschaft, unbequeme Geldlasten und Steuerverpflichtungen vorzüglich auf den Bauern abzuwälzen.

Die Landtage in Lippe sind seit 1537 eine alljährlich wiederkehrende Einrichtung geblieben. Die Stände beanspruchen die rechtzeitige Einberufung in jedem Frühjahr als ihr vornehmstes und unveräußerliches Recht. Sie können beweisen, daß man es ihnen zu verschiedenen Malen in Landtagsabschieden und noch zuletzt im Jahre 1805 ausdrücklich zugestanden habe. Allein kein Vertrag, kein Revers verpflichten den Landesherrn zur Einberufung von Landtagen gerade in dieser Form und dieser Zusammensetzung. Auch können die Stände nicht bestreiten, daß die Ausschreibung zeitweise selbst für eine Reihe von Jahren hintereinander unterblieben war. Auf diesen Landtagen beginnen die Stände die übrigen Untertanen des Landes zu vertreten und werden darin von der Regierung nicht gehindert. Doch haben sie weder einen Auftrag, noch ist ihr beanspruchtes Repräsentations-

recht anerkannt. Die Vertreter der Städte sind allein ihren Magistraten verantwortlich. Der adlige Ritter schwört zunächst seinem Landesherrn und erst seit 1784 zugleich auch dem Lande. Bei den Beratungen hat jeder Vertreter der Ritterschaft eine Virilstimme. Die Landesherrn dulden es, daß die Stände auch außerhalb der Landtage nach vorausgegangener Anzeige gemeinschaftlich noch auf den sog. Konferenztagen über ihre Angelegenheiten beratschlagen. Man räumt ihnen ein Assessorat bei dem Generalhofgericht ein. Sie bekommen das Recht, an der Verwaltung der seit 1686 bestehenden Landkasse und anderen landschaftlichen Kassen unter der Direktion der Regierung durch Deputierte teilzunehmen, dieser Ausschuß bildet das gemeinsame Landkasse-Administrationskolleg. Man läßt die Stände auf Landtagen Erinnerungen machen, Anträge und Beschwerden einreichen, sie haben das Petitionsrecht, jedoch ohne das Zugeständnis, daß es beachtet wird. Ausschußdeputierte vertreten sie als Landräte zwischen den Tagungen. Aber mit ihrer Anmaßung einer Teilnahme an der Gesetzgebung, mit einem etwaigen Einspruchsrecht stoßen sie auf Schwierigkeiten. Ohne Frage sind die lippischen Landstände von Ritterschaft und Städten im Laufe der Jahrhunderte zu einem machtvollen Faktor ausgewachsen, mit dessen Unbequemlichkeit Landesherrschaft und Regierung dauernd rechnen müssen. Doch ihre ganze Einrichtung ist fließend und mit Recht umstritten.

Die Fürstin überhört den ersten Lärm. Von geborenen Repräsentanten und von uralten Vorrechten will sie nichts mehr wissen. Sie denkt an ein System von Volksvertretern aus allen Ständen etwa auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen. Diese neuen Abgeordneten müssen in ganz Deutschland einerlei Rechte haben, es darf nur ein politischer Wille herrschen. Der Bauernstand, dessen Leibeigenschaft sie selbst beseitigt hat und der zu freiem Besitz gelangt ist, soll seine Interessen selbst wahrnehmen. Ein Ausschuß mag sich über diese Vorfragen verstan-

digen. Sie setzt voraus, daß die Stände selbst ihr die Grundzüge einer vernünftigen Wahlordnung vorlegen werden. Allein ihre Regierung läßt sich Zeit. Das können die Stände nicht ertragen. Sie senden eine Beschwerde nach Wien, und als in der Bedrängnis der letzten Tage dort niemand Zeit hat, das umfangreiche Werk überhaupt aufzuschlagen, gewinnen sie rechtzeitig für die neue Bundesversammlung in Frankfurt in dem Rat Schloßer einen unbedenklichen Sachwalter.

Endlich, am 15. März 1817, wird ihnen ein kurzer Gesetzentwurf in drei Paragraphen vorgelegt, in dem als Volksvertretung 21 Abgeordnete, unter Verteilung auf Adel, Städte und Bauernstand, und ihre Stellvertretung bestimmt sind. Grundbesitz bildet die Grundlage zur Wahl. Die Stände fühlen sich über die Dürftigkeit dieses Angebots wie vor den Kopf geschlagen. Stürmisch begehren sie die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes und verweigern jede Verhandlung.

Dabei machen sie von Anfang an einen schweren politischen Fehler. Wollen sie überhaupt verhandeln? Sie betrachten sich neben der Landesherrschaft als gleichberechtigt, um so mehr, als diese Landesherrschaft von einer nur vorübergehend mit der Vormundschaft beauftragten Fürstin ausgeübt wird, die sie nach dem Geschmaç ihrer Zeit schon als Frau nicht für vollgültig ansehen. Sie rufen lediglich nach einer Reichsinstanz, die ihre Gleichberechtigung anerkennt und bestätigt. Haben sie es nicht gemerkt, daß sie in einen Widerspruch mit dem Art. XIII gerieten, wenn sie den Rechtszustand verlangten, sogar zeitgemäße Abänderungen zugestanden, aber die gemeinsame Beratung mit der Regierung ablehnten? Diesen Fehler erkennt die Fürstin. Sie will deshalb belehren. Man soll sie nicht mißverstehen. Sie denkt nicht daran, die ehemalige landständische Verfassung aufzuheben. Nur über eine neue Volksvertretung will sie sich mit den Ständen verständigen. Dann mag auf dem neuen

Landtag die neue Verfassungsurkunde gemeinsam beraten werden. In diesem Sinne läßt sie die Stände nochmals zur Mitwirkung einladen. Doch hartnäckig bleiben sie bei ihrer Forderung, verzichten sogar, und das ist ganz unverständlich, eine letzte Erklärung abzugeben. Ihr Versuch, in vorübergehender Abwesenheit der Fürstin die Regierung mit der übereilten Einberufung eines Landtags zu übertölpeln, kann nur als übel angebrachte Komödie gewertet werden. Mit ihrer Weigerung, über Vorschläge der Fürstin überhaupt zu verhandeln, verletzen sie selbst das Herkommen der von ihnen verteidigten landständischen Verfassung.

Wochen vergingen. Im Juli bekam die Fürstin die am Bundestag eingereichte Klage. Die Stände fordern die vollständige Wiederherstellung der angeblich auf feierlichen Verträgen und auf Herkommen beruhenden Landesverfassung und ihrer ständischen Verhältnisse, eine Wiederherstellung der aus ihr fließenden Gerechtsame sämtlicher Untertanen, selbst eine Überprüfung sämtlicher seit 1806 ohne verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände erlassenen, also nach ihrer Beurteilung verfassungsmäßig ungültigen Gesetze. In der geschickten Gruppierung der Tatsachen lief die Klage darauf hinaus, nachzuweisen, daß man in Lippe auf dem Trümmerfeld eines unbeschreiblichen Willkürregiments stände.

In der Fürstin ist die Frau beleidigt. Sie ist tief erschüttert. Unerhört ist dieser Überfall! Ihren Lebensmut und ihr Gleichgewicht gewinnt sie erst wieder, wie sie hört, daß überall im Lande ihre Bauern in offener Empörung die Fäuste ballen, als die Stände bei ihnen mit ihrer Klage hausieren kamen. In der Folge wählte sogar ihre älteste Stadt Lemgo sie zum Bürgermeister und kehrte damit den übrigen landtagsfähigen Städten den Rücken. Später entzog sich die Stadt Blomberg ebenfalls der Opposition. Auch daß fünfzehn bürgerliche Besitzer ritterschaftlicher Güter, die zwar bisher auf Landtagen nicht vertreten

waren, aber dennoch Rittersteuer zahlen mußten, ihre Beiträge sperren, als sie hörten, daß die Kosten des Prozesses mit ihrem Gelde bezahlt wurden, war ihr eine Genugtuung. Ihr Archivrat Klostermeier übernahm es, die Klage zu beantworten, und schrieb in einem halben Jahre ein sehr gelehrtes und sehr umständliches Werk, eine „Kritische Beleuchtung“ der ständischen „geschichtlichen und rechtlichen Darstellung“.

Im Herbst 1817 ist die Fürstin in Frankfurt und kann mit den Herren, die künftig über ihr Schicksal entscheiden sollen, Fühlung nehmen. In der offiziellen Gesellschaft findet sie eine bemerkenswerte Aufmerksamkeit. Man kommt der interessanten Frau mit auffallendem Verständnis entgegen, und sie kann ihre Schlüsse ziehen. Doch infolge eines Mißverständnisses verlegt sie gerade den kaiserlichen Gesandten, den Präsidenten des Bundestages, weil sie es absichtlich unterläßt, mit ihm bei der ersten Vorstellung, wie er erwartet hatte, von ihren Geschäften zu sprechen.

Frankfurt wird ihr ein Rätsel, so angenehm die Erinnerungen sind. Am liebsten hätte sie die Kompetenz der Bundesversammlung, in ihrem Falle zu entscheiden, überhaupt bestritten, und war sehr überrascht, als man ihr schrieb, daß die Klage ihrer Stände doch nicht abgewiesen, sondern dem Vermittlungsausschuß übergeben sei. Seit sie in Frankfurt war, weiß sie, daß sich die Gesandten der deutschen Fürsten ernstlich mit dem Art. XIII der Bundesakte beschäftigen. Klostermeiers Werk mit einer Fülle von Unterlagen und Aufschlüssen wird ihnen überreicht. Doch politisch findet es so wenig Beachtung wie eine spätere ebensodicke Gegenschrift der Stände. Diese langatmigen geschichtlichen Auseinandersetzungen und Zänkereien, mit denen sich die Gegner mehr oder weniger erträglich in Ton und Form zu belehren suchen, sind ohne Bedeutung. Es handelt sich nur noch um einen Kampf der reaktionären Staatsführung des Fürsten Metternich mit der liberalen Auffassung einer kleinen Fürstin, dessen endliches Ergebnis sich lediglich nach

den jeweiligen politischen Tagesstimmungen zu richten hat.

Die Fürstin Pauline hat die Überzeugung, daß ihre seit der Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 unbeschränkte Souveränität durch die deutschen Bundesfürsten und die Bundesakte anerkannt und gewährleistet sei. Sie kann ihre Landstände beibehalten, sie kann sie umgestalten oder aufheben, wie es zweckmäßig das Wohl ihrer gesamten Untertanen verlangt. Die Bundesversammlung jedenfalls ist kein Reichsgericht, überhaupt kein Gerichtshof, der sie in ihrer Machtvollkommenheit hindern kann. Sind nach den vorangegangenen Staatsumwälzungen die Völker fähig geworden, sich selbst zu vertreten, dann können sich einzelne Stände nicht auf Besitz oder Herkommen, auf Privilegien oder Verträge berufen. Auch wohl-erworbene Rechte können und müssen aufgehoben werden, wenn sie dem Staatszweck widerstreben.

Diese, wenn man will, für ihre Zeit revolutionäre Staatsauffassung, die sie durch Klostermeier ausdrücklich verkünden läßt, kann in Frankfurt nicht überhört werden. Es scheint, als begehren bereits einzelne Bundesstaaten in ihrem Sinne abzustimmen. Aber gerade diese vereinzelt, auffällig selbständigen Regungen stören Metternich. Bayern ist es vorwiegend, Württemberg, Weimar und jetzt auch Lippe. Aus Wien kommt die Weisung, eine Erörterung des Art. XIII zurückzustellen. Man wird die Kompetenz der Bundesversammlung, in landständischen Verfassungsfragen zu entscheiden, nicht anerkennen. Die Fürstin hat augenscheinlich die tiefere Bedeutung dieser Warnung nicht durchschaut. Bereits ließ Metternich den kaiserlichen Gesandten in Frankfurt darüber nicht im unklaren, daß der Art. XIII nur eine Auslegung habe: nur dort sind ständische Verfassungen ungesäumt einzuführen, wo sie noch nicht vorhanden waren. Mißbräuche wie in Weimar und Württemberg werden nicht geduldet werden. So wurde es still in Frankfurt. In den Frühjahrssitzungen des Jahres

1818 vereinbarte man nur, daß man binnen Jahresfrist Mitteilungen erstatten wolle, was in den einzelnen Bundesstaaten in ständischen Einrichtungen geschehen sei.

Wochenlang tobte um Klostermeiers Schrift ein lärmender Zeitungskrieg, der zu nichts führte, aber die Geister erhitzte. Vorübergehend versuchten die Stände, vorwiegend auf Anregung ihrer städtischen Vertreter, eine Fühlungnahme mit der Regierung. Da sie aber von ihrer Voraussetzung nicht abließen, fand man keine Verhandlungsgrundlage. Und doch wäre eine Verständigung vielleicht nicht aussichtslos gewesen, wenn sich in diesem Frühjahr nicht noch der Fürst von Schaumburg-Lippe eingemischt hätte. Als lippischer Agnat hatte er den jahrhundertealten Familienstreit um die Abfindung der nachgeborenen Linien als selbstverständliches Erbe übernommen und sich jetzt als souveräner Fürst keinen Versuch entgehen lassen, das von ihm beanspruchte Amt Blomberg dem Bestand des Fürstentums Lippe zu entreißen. Längst hatte er sich mit den Ständen wegen eines gemeinsamen Vorgehens eingelassen. Anfangs wollte man von ihm, namentlich in den Adelskreisen, nichts wissen, weil es manchen dieser Herren denn doch wider ihre ritterliche Ehre ging, diesem Erbfeind des regierenden Hauses die Hand zu reichen. Schließlich schweißte sie die Not des Tages zusammen. So kam der Fürst von Bückeburg jetzt den Ständen zu Hilfe und überschwemmte den Bundestag mit seinen ewig aufgewärmten Klagen wegen verletzter Hoheitsrechte. Zur größten Überraschung der Fürstin bekam er im Herbst und auf ihren Einspruch nochmals im Mai 1819 recht, da sie rein äußerlich nach einem älteren Interimistikum von 1812 gewisse Verpflichtungen nicht vernachlässigen durfte. Man sagte ihr außerdem, daß es die Aufgabe des Bundes sei, wenn er auch keine richterlichen Funktionen besäße, doch diplomatisch zu verhüten, daß seine innere und äußere Ruhe durch

eine gewaltsame Störung des Besitzstandes unterbrochen werde.

Die Fürstin merkt, sie hat kein günstiges Echo mehr in Frankfurt. Der Vermittlungsausschuß, der über die lippischen Angelegenheiten zu entscheiden hat, ist politisch so zusammengesetzt, daß sie unbedingt vorsichtig sein muß. Zum Teil sind es Männer, die viel zu reaktionär eingestellt sind, um sie zu verstehen.

Noch im Frühjahr 1818, unmittelbar im Anschluß an den Beschluß über den Art. XIII, hatte ihr der bayerische Gesandte geraten, mit der ständischen Einrichtung in ihrem Lande ruhig fortzufahren. Auch von anderer Seite drängte man sie in den folgenden Wochen, nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten als souveräne Fürstin ohne vorherige Verständigung mit ihren Ständen dem Lande eine Verfassung zu geben.

Wochen, Monate des Zweifels, der Unentschlossenheit, des Kopfzerbrechens verlaufen ungenutzt. Unverbindlich gibt die Fürstin ihrer Regierung den Auftrag, einen Entwurf vorzubereiten, aber der betreffende Referent bringt ihn nicht zustande. Wieder muß Klostermeier einspringen. Es ist November 1818 geworden. Am Weihnachts-Heiligenabend legt er seine Verfassungsurkunde mit der Wahlordnung vor. Mit diesem Entwurf muß sich die Regierung befassen. Doch es wird Mai, und man ist um keinen Schritt weitergekommen. In diesem Monat aber wird die Fürstin von dem Vermittlungsausschuß aufgefordert, einen Kommissar nach Frankfurt zu schicken. Kaum ein halbes Jahr später, als diese Gärungen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, weiß man, welchen günstigen Augenblick man im Frühjahr versäumt hatte. Niemand wäre der Regierung in den Arm gefallen, wenn sie damals ihre Verfassungsurkunde verabschiedet hätte. An dieser verpaßten Möglichkeit trug sie allein die Schuld, sie hat deshalb später durch manches laudinische Joch gehen müssen.

Endlich nahm die Fürstin das Verfassungswerk selbst in die Hand. Aber der Klostermeiersche Entwurf befriedigt sie nicht. Mit ihren 93 Paragraphen ist seine Urkunde viel zu umständlich und langatmig. Sie arbeitet sie um und streicht ein ganzes Drittel. Aber das Vorwort zu dieser ersten lippischen Verfassungsurkunde ist ganz ihr Werk, ganz von ihrem Herzen diktiert, wie sie gestand. Sie versichert, daß sie keine neue Landesverfassung geben will, nur die Hauptzüge, um es dann künftigen Regenten und künftigen Ständen zu überlassen, die Landeseinrichtungen fortschreitend nach den Bedürfnissen der Zeit zu vervollkommen.

„Es ist das schöne Vorrecht hoher Menschenwürde, niemals stillzustehen, nie am Ziele sich zu glauben; denn was die Väter beglückte, paßt nicht mehr ganz für die Söhne, was diese bedürfen, würde schwerlich mehr den Enkeln genügen; aber dagegen steht es unerschütterlich fest, daß, wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönlichen Vortheil, den hergebrachten Gewohnheiten entsagt werden muß, und das Glück der Gesamtheit allein Richtschnur seyn und bleiben darf.“

Es folgt in 61 Paragraphen voll gedrungener Kürze die landständische Verfassungsurkunde. Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Diese Volksvertretung ruht auf Grundeigentum und besteht aus den drei Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes. Jede Klasse wählt zum Landtag auf sechs Jahre sieben Abgeordnete und sieben Stellvertreter. Unmittelbar in der ersten Klasse, durch Wahlmänner in den beiden anderen. Jede Klasse wählt einen Deputierten zum Ausschuß, zusammen den Landtagsdirektor und den Land Syndikus für die Dauer des

Landtags. Alle Wahlen werden vom Landesherrn bestätigt. Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Konsistoriums, Hofchergen und Militärs können keine Landesabgeordneten sein, herrschaftliche Diener nur mit Erlaubnis des Regenten. Diese 21 Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des lippischen Landes, das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre Pflicht. Bei Einführung oder Abänderung von Landesgesetzen geben sie ihr Gutachten, bei Verfassungsänderungen ist ihre Zustimmung erforderlich (§ 7). Steuern und Anleihen auf den Kredit landschaftlicher Kassen können ohne ihre Zustimmung nicht ausgeschrieben werden (§ 8). Der Haushalt wird ihnen zur Prüfung vorgelegt. Sie sind verpflichtet zu erinnern, was des Landes Wohlfahrt fordert, auch Vorschläge zu machen. Die Abgeordneten beraten öffentlich in einer Kammer. Sie bekommen täglich drei Taler Diäten. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden. Weitere Einzelheiten über die Zusammensetzung der drei Klassen, die Wahlen, die Landtage, den Geschäftskreis des Landtagsdirektors, des Ausschusses und des Landssyndikus, sowie eine Wahlvorschrift schließen sich an.

Diese Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 wurde am 26. Juni als besondere Beilage im „Lippischen Intelligenzblatt“ veröffentlicht und von den Kanzeln verlesen. Niemand im Lande hatte etwas geahnt. Um so hemmungsloser war der Jubel in den Kreisen, deren politische Mündigkeit endlich vor aller Welt anerkannt war. Um so grenzenloser die Bestürzung bei den ehemaligen Ständen. Unverkennbar hatte die Fürstin, die anfangs ganz radikal an unterschiedslose Volksvertreter und allgemeine Wahlen gedacht hatte, der Ritterschaft doch einige Zugeständnisse machen wollen. Diese aber will allenfalls den § 8 mit seiner Steuer- und Krediteinschränkung gelten lassen — nichts mehr. Wäre auch die Verfassung ein Meisterstück an Staatskunst, meinten sie, man hätte ihre Annahme den Ständen nicht zumuten dürfen, da sie einseitig „vermöge mißverständener Souveränität“ erteilt

sei, also willkürlich aufgehoben oder abgeändert werden kann. Eine landständische Verfassungsurkunde muß aber durch Vertrag zwischen Landesherrn und Untertan auf verfassungsmäßigem Wege zustande kommen und ihre Aufrechterhaltung vollkommen gesichert sein. „Geht dem Kinde, das billig erst geboren werden sollte, eine dieser Eigenschaften ab, dann wäre es besser, es käme nie ans Tageslicht. Die sogenannte Verfassungsurkunde ist das Product einer fausse couche aus einer illegitimen Ehe.“ Merkwürdig — diesem Vertrag zwischen Landesherrn und Untertan, den auch die Fürstin gewollt hatte, waren sie selbst bisher aus dem Wege gegangen. Man wird also, erklärt man, die Verfassungsurkunde der Fürstin nicht als gültig anerkennen und alle Mittel zur Wahrung der ständischen Rechte anwenden.

Am 28. Juni ließ die Fürstin der Bundesversammlung bekanntmachen, daß sie den Art. XIII der Bundesakte erfüllt habe. Am gleichen Tage prasselt auf diese Versammlung ein Hagel von Protesten nieder. Der Fürst von Büdeburg protestiert gegen die „durchaus nichtige so betitelte landständische Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lippe“, die Stände protestieren und überreichen eine dicke „Gegenbeleuchtung“ als Antwort auf Klostermeiers „Kritische Beleuchtung“, die Fürstin Pauline protestiert gegen die Beleidigungen in Schlossers Schriftsätzen, verlangt Verweis und Bestrafung und erklärt alle Proteste gegen ihr Vorgehen als Mißverständnisse. Im Juli läßt sie die Wahlen auf dem platten Lande durchführen.

Arg in die Verteidigung gedrängt, entschlossen sich die Stände zu einem verhängnisvollen Schritt. In einem Schreiben an den Kaiser, das psychologisch außerordentlich geschickt für Metternichs politischen Instinkt abgestimmt war, beklagten sie sich über das umstürzlerische Treiben ihrer Fürstin, über die demokratische Gesinnung in ihrer Umgebung, über die demagogischen Mittel ihrer Regierung, die an jaso-

binische Grundsätze unfehlbar erinnerten, über den gefährlichen Zeitgeist, dem man hier in einem Bundesstaate huldigte, und erbaten seinen kaiserlichen Schutz, indem sie nicht ohne eine Träne der Wehmut im Auge der Vergangenheit gedachten, als sie in ihm das Oberhaupt des Deutschen Reichs verehren durften. Den Ausdruck „revolutionär“ hatte man noch gerade gestrichen. Ähnliche Schreiben, jedes in der dem Empfänger angepaßten Tonart, wurden an den König von Preußen, an den Prinzregent von England, den Fürsten von Bückeburg und die einflußreichsten Frankfurter Gesandtschaften abgefertigt. Den Fürsten von Bückeburg berief man bereits als „Mitlandesherrn und nächsten lippischen Agnaten“, obwohl ihm außer den beiden Söhnen der Fürstin noch neunzehn Thronanwärter vorangingen. Eines von diesen Schreiben wurde der Fürstin in die Hände gespielt, sie übergab die beiden lippischen Staatsbürger, die es unterschrieben hatten, als Hochverräter dem Kriminalgericht.

Doch das Schreiben an den Kaiser traf zu einem sehr günstigen Zeitpunkt in Wien ein. Bereits hatte Metternich in Tepliz mit dem König von Preußen und seinem Minister Hardenberg über die Auslegung des Art. XIII der Bundesakte verhandelt. Auf seine Veranlassung hatte Hofrat Friedr. von Genz einen umfangreichen Aufsatz „über den Unterschied zwischen den landständischen und repräsentativen Verfassungen“ geschrieben, der in den nächsten Wochen die Grundlage zu schwerwiegenden Abmachungen hergab.

Nach Genz sind landständische Verfassungen solche, in denen Vertreter durch sich selbst bestehender Körperschaften ein Recht der Teilnahme an der Staatsgesetzgebung ausüben, im Gegensatz zu Repräsentativverfassungen, in denen Abgeordnete nicht die Gerechtsame einzelner Stände, sondern die Gesamtmasse des Volks vorzustellen berufen sind. Während jene neben der Landesherrschaft auf der natürlichen Grundlage einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft be-

ruhen, sind diese in letzter Instanz stets auf den verkehrten Begriff der Volkssouveränität begründet mit dem Bestreben, das Phantom der Volksfreiheit, d. h. der allgemeinen Willkür und der allgemeinen Gleichheit vor dem Recht, an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und der von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Während landständische Verfassungen aus den für sich bestehenden, nicht von Menschenhänden gemachten Grundelementen des Staats entspringen, sind repräsentative stets die Frucht äußerer Gewalt oder Willkür, namentlich Ergebnisse von Revolutionen. Nur große Staaten, die mit ihren Machtmitteln stark genug sind, können mit repräsentativen Verfassungen leben, kleinere, denen es an einem Gegengewicht fehlt, müssen unausbleiblich zugrunde gehen. Volkswahl, mag sie auch noch so beschränkt sein, ist allemal, vorwiegend aber in kleineren und zerrissenen Staaten, der nächste Schritt zur Demagogie. Die Theorie des Repräsentativsystems geht auf förmliche Teilung der Gewalten, die zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, demnach zur reinen Anarchie führen muß. Nach dieser geschichtlich und rechtlich durchaus anfechtbaren allgemeinen Grundauffassung malt Genz zum Schluß das Schreckgespenst der Zukunft an die Wand. Bei landständischen Verfassungen stehen Grundverhältnisse und Grundbedingungen mit denen des Deutschen Bundes im völligen Einklang, bei Repräsentativverfassungen dagegen werden der Landesherrschaft Pflichten auferlegt, die dem Deutschen Bunde unter Umständen entgegengesetzt sind oder gar widersprechen. Der Deutsche Bund kann deshalb nicht bestehen, wenn überall oder auch nur zu einem Teile Repräsentativverfassungen vorhanden sind. Einigt man sich jetzt nicht über eine übereinstimmende Auslegung und Vollziehung des Art. XIII und bietet denen, die bei der Bildung ihrer Verfassung den Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht die Hand zu einer geschickten und anständigen Rückkehr, so bleibt

nichts anderes übrig, als dem Bunde zu entsagen. Soweit Hofrat Genz.

Ganz im Sinne dieser Grundsätze mußte Metternich schon in Tepliz den König von Preußen zu überzeugen. Unmittelbar im Anschluß trafen sich im August die Minister der zehn mächtigeren Bundesstaaten in Karlsbad zu einer Konferenz, um vorwiegend zur Ermittlung demagogischer Umtriebe eine Zentraluntersuchungskommission einzusetzen. Zugleich aber wird Metternich diese Zusammenkunft dazu benutzen, um mit einer authentischen Interpretation des Art. XIII und einem Bundesbeschluß das Repräsentativsystem endgültig zu zerbrechen. Schon auf der Fahrt nach Karlsbad hatte er in einem Gespräch mit einem Kollegen den kleineren Fürsten gedroht, wenn sie ihm mit einer Opposition, deren Geist mit dem Wesen des Bundes unverträglich sei, in die Quere kämen.

Metternich wäre es lieber gewesen, wenn die Aussprache in Karlsbad vom Bunde selbst ausgegangen wäre, um äußerlich wenigstens jede diktatorische Beeinflussung zu vermeiden. Da aber niemand seinen Wink verstand, mußte er selbst den heikeln Gegenstand anregen. Es geschah in der 7. Sitzung am 13. August. Allen Anwesenden lag der Aufsatz von Genz vor. Metternich, seines Erfolges vollkommen gewiß, konnte sich kurz fassen. Was er verteidigte und zur Nachahmung empfahl, waren mittelalterliche Stände mit mittelalterlichen Formen, die aber, wie er sie verstand, in der Gegenwartsbewegung und in der Tagespolitik nichts zu bedeuten hatten. Er wollte seinen Zuhörern einreden, daß man schon in Wien bei der Abfassung des Art. XIII absichtlich und mit großer Vorsicht das Wort „landständische“ Verfassung gewählt habe, um dadurch den Gegensatz zur repräsentativen Verfassung scharf hervorzuheben. Das war eine Unwahrheit. Man hatte über eine solche Unterscheidung überhaupt nicht gesprochen. Welchen Zweck hätte es auch haben sollen, im Sinne Metternichs „landständische“ Verfassungen

zu versprechen, die es doch schon überall seit Jahrhunderten gab? Im Gegenteil, wie noch immer beim Abschluß bedeutender Kriege oder Revolutionen, hatte man auch in Wien als Entschädigung für Opfer und Anstrengungen liberale Versprechungen machen wollen, war aber vor Gegensätzen zu keiner Klarheit gekommen.

Metternich fand unter dem ersten Eindruck leicht und schnell eine Mehrheit. Staaten wie Sachsen, Hannover, Mecklenburg, die mittelalterliche Stände hatten, gingen unbedingt mit. Preußen war bereits in Tepliz nicht entgegen gewesen. Der bayerischen Regierung wuchs ihre moderne Verfassung über den Kopf, sie wagte nicht zu opponieren, sie wich aus. Ebenso wollte man es in Baden und Nassau mit niemand verderben, obwohl hier überall bedenkliche revolutionäre Brandherde schwelten. Nur Württemberg unterwarf sich nicht, und hinter Württemberg stand mit seinen verwandtschaftlichen Beziehungen der Kaiser von Rußland, der sich ungern eine Einmischung in deutsche Dinge entgehen ließ.

So verlor Metternich in Karlsbad zuletzt doch sein Spiel und verlor es vollends nach Jahresfrist in der Wiener Schlußakte. Übereinstimmend vermischte man sichere Grundsätze, man ging mit dem unverbindlichen Beschluß auseinander, die Bundesstaaten lediglich aufzufordern, demnächst im Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechterhaltung des Bundes ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erörterung des Art. XIII der Bundesakte abzugeben.

Die Verhandlungen in Karlsbad waren streng geheim gehalten worden, wenn auch die Zeitungen sehr schnell mit einer vernichtenden Kritik über die Beschlüsse herfielen. Für das lippische Verfassungswerk wurden sie verhängnisvoll. Warum auch sollte man nicht versuchen, in einem so bedeutungslosen Zwerggebilde, wie es dieser lippische Bundesstaat war, Metternichs Auffassung in ihrer ganzen Schärfe durchzusetzen? So war die Entscheidung bereits in Karls-

bad gefallen, und am Bundestage in Frankfurt summite es wie in einem Bienenhaufe durcheinander.

Trotz vereinzelter Auffässigkeit hatte die Fürstin ihre Wahlen in allen drei Klassen durchgesetzt. Sie hatte eine Geschäftsordnung für den neuen Landtag veröffentlicht, sie hatte den 2. Oktober als Termin der Eröffnung angesetzt, auch bereits das Arbeitsprogramm der ersten Sitzungen vorgeschrieben. Wochenlang rang in Frankfurt ihr Kommissar mit dem gegnerischen Anwalt um jeden Fußbreit Boden an Einfluß und Verständigung. Aber ihre Lage wurde mit jedem Tage unhaltbarer. Alle, selbst ihre ergebensten und freimütigsten Freunde und Verehrer schreckte das Karlsbader Gespenst. „Wenn Bayern nachgibt, warum sollte nicht auch die Fürstin nachgeben?“ ließ sie der bayerische Gesandte warnend wissen. Man erzählte sich ganz offen, daß sich Metternich in Karlsbad über die lippische Fürstin mit ihren demagogischen Einfällen sehr ungehalten ausgesprochen hätte. War er noch kurz vor Karlsbad von der Inkompetenz des Bundestages in Verfassungsfragen überzeugt gewesen, jetzt will er ihm die Kompetenz doch einräumen, eine Bundesfürstin zurechtzuweisen, die sich angeblich gegen den Sinn des Art. XIII der Bundesakte versündigte.

In einer vertraulichen Sitzung am 9. September einigte sich der Vermittlungsausschuß über einen Antrag, die Bundesfürsten aufzufordern, sich über die Kompetenz der Bundesversammlung in Verfassungsfragen zu erklären. Sodann sagte man den lippischen Ständen, daß man eine Entscheidung über ihre Klagen aussehe, ihnen aber rate, pflichtgemäß mit den Kommissaren der Fürstin zu verhandeln. Man nötigte sie überhaupt dringend, werktätig zu bezeigen, daß sie geneigt seien, die Ordnung der ganzen Verfassungsangelegenheit auch von ihrer Seite zu befördern. Andererseits wurde die Fürstin selbst veranlaßt, bis zur Entscheidung der Kompetenzfrage die Einführung der neuen Verfassungsurkunde auszusetzen, falls sich inzwischen nicht die Parteien unter Mitwirkung der

hausverfassungs- und gesetzmäßig verordneten Vormünder über sie verständigt hätten. Für diesen Fall war die Bundesversammlung bereit, eine Vermittlung zu übernehmen.

Man sah ganz auffallend davon ab, die lippische Verfassungsfrage nach Metternichs authentischer Interpretation etwa dadurch zu lösen, daß man die Verfassungsurkunde der Fürstin unbedingt für ungültig erklärte. Auch der Wortlaut der Anträge läßt kaum einen Zweifel, daß man versuchte, die Schuld an dem Zerwürfniß doch den Ständen zuzuschreiben. Schließlich ließ man sich sogar bestimmen, den Beschluß noch acht Tage aufzuschieben, um dadurch der Fürstin die Möglichkeit zu geben, von sich aus zu erklären, daß sie die Einführung ihrer Verfassung solange zurückstellte, bis sie nochmals versucht hätte, sich mit ihren Ständen zu vergleichen. Man war offenbar geneigt, die Karlsbader Beschlüsse doch zu ihren Gunsten zum mindesten abzuschwächen, um ihre Autorität im Lande und im Bunde zu wahren. Einem der Herren entwichte sogar das kaum noch überraschende Geständnis, daß man ohne Besinnen die Stände abgewiesen haben würde, wenn die Verfassungsurkunde 6—8 Monate früher veröffentlicht worden wäre.

Interessanter vielleicht noch als der Geist dieser Beschlüsse war der Vortrag des Referenten über den Tatbestand der Klage. Ganz unmißverständlich belehrt er die Stände, daß sie niemals eine Verhandlung über Vorschläge ihrer Landesherrschaft verweigern durften, nachdem sie durchaus korrekt und verfassungsmäßig eingeladen waren. Voreilig und ungeschickt hätten sie sich benommen. Auch ihr Gesuch um eine Nachprüfung sämtlicher seit 1806 ohne ihre Mitwirkung erlassener Gesetze erklärte er für abwegig, da man es der Regierung nicht zumuten konnte, auf eine Beratung vor Vervollständigung der Volksvertretung einzugehen. Man könne sich deshalb nicht wundern, wenn die Regierung, durch die Weigerung der Stände gehemmt und erbittert, sich endlich dazu entschloß, von sich aus

eine neue Verfassung zu geben. In der Art freilich, wie dieser Entschluß ausgeführt wurde, lag der politische Fehler der Fürstin. Wenn auch ihre Souveränität durch die Bundesakte anerkannt war, bedeutete sie doch nicht die absolute Alleinherrschaft. Nach der Auffassung des Wiener Kongresses und ihre Bestätigung durch die Karlsbader Beschlüsse sollten alte Verfassungen, wo sie noch bestehen, erhalten bleiben. Nach der schönen Versicherung der Fürstin, wie der Referent ausdrücklich noch unterstrich, war die lippische Verfassung nicht aufgehoben. Ihre Vervollkommnung war vielmehr der Zukunft überlassen. Da aber die Stände eine Entziehung wesentlicher Rechte behaupteten, kann nur ein Mißverständnis vorliegen, das auf dem Wege gütlicher Verständigung oder schiedsrichterlicher Entscheidung gelöst werden muß. Zu diesem Vergleich bot der Bundestag seine Vermittlung an.

In der Streitsache mit Bückeburg, darüber war sich der Vermittlungsausschuß einig, konnte die Kompetenz der Bundesversammlung immerhin mit Wirkung angefochten werden, da zunächst keine Klarheit bestand, ob der Fürst als Souverän oder nur als lippischer Agnat zu behandeln war. Auch war die Bundesversammlung unter keinen Umständen berechtigt, über die altersgrauen lippischen Familienstreitigkeiten zu entscheiden. Dagegen war man überzeugt, daß der Fürst jedenfalls in seiner Eigenschaft als lippischer Erbherr zur Teilnahme an der Gesetzgebung von jeher berechtigt war und deshalb mit Recht gegen die einseitige Einführung einer neuen Verfassung protestiert hatte. Auch aus diesem Grunde beantragte man zu beschließen, daß die Einführung der neuen Verfassungs-urkunde so lange ausgesetzt blieb, bis die Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien auf bundesverfassungsmäßigem Wege entweder vermittelt oder rechtlich entschieden war. Für die Einleitung des Hochverratsprozesses vollends hatte man nur ein bedauerndes Kopfschütteln. Wiederholte man auch an dieser Stelle den Vorwurf, daß es besser gewesen

wäre, wenn die Stände der Regierung verständnisvoller entgegengekommen wären, den Schritt selbst aber, bei mächtigeren Staaten einen Rückhalt zu suchen, hielt man durchaus für berechtigt. Man begriff nicht, wie die Regierung gleich zum äußersten Machtmittel greifen konnte, da die beiden Beklagten nur namens der Ritterschaft und in einer Sache, die bereits bei der Bundesversammlung anhängig war, ihre Unterschrift hergegeben hatten. War man auch geneigt, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, um der Fürstin weitere Entschlüsse zu erleichtern, so gab man ihr doch den Rat, alles zu vermeiden, was eine durchgreifende Verständigung hinderte.

Trotz allem Wohlwollen, das man ihr offenbar entgegenbrachte, war die Fürstin Pauline auf der Strecke geblieben. Ein Opfer der Karlsbader Tagung! Man erzwingt ihre letzte Erklärung, die Landtagseröffnung zu verzögern, solange die Bundesversammlung zögert. Sie wird versuchen, den Widerstand ihrer Gegner vergleichsweise zu beseitigen. Sich selbst aber bleibt sie getreu: Niemals wird sie ihre alten Landstände wiederherstellen! Niemals wird sie widerrufen! Niemals! Nach ihrem politischen Tode soll man handeln, wie man mag. Zum Bundestag hat sie kein Vertrauen mehr.

In der ersten Erregung über ihren vermeintlichen Sieg wollen die Stände in wohlwollender Herablassung ihrer gedemüthigten Landesmutter goldene Brücken bauen. Aber überraschend eilig werden sie von ihrem Sachwalter Schlosser vor einer Überspannung ihrer Forderungen gewarnt. Nicht genug, kurze Zeit später in den ersten Oktobertagen liest jemand zufällig den Referentenaussatz und hört darin mit steigendem Entsetzen, mit welch harten Vorwürfen die Stände wegen ihres ungeschickten und unklugen Benehmens gegen die Fürstin zurechtgewiesen werden. Einen Monat darauf eröffnet im Anschluß an die Karlsbader Beschlüsse der neue Wiener Kongreß seine Sitzungen.

Inzwischen war man doch ehrlich bemüht, sich zu verständigen. Zeitweise hätten die Stände nichts lieber gesehen, als wenn die Fürstin noch persönlich ihre Verfassung beendet hätte. Man war bereit, die Volksvertretung durch Aufnahme bürgerlicher Besitzer landtagsfähiger Güter und Vertreter des Bauernstandes zu vervollständigen und durch einen Ausschuß alle Mißverständnisse ausgleichen zu lassen. Die Ritterschaft entsagte ihrer Steuerfreiheit ohne alle Entschädigung, als ob es überhaupt noch eine Steuerfreiheit gab, nachdem die Stände aufgehoben waren. Man sprach viel zum Fenster hinaus. Aber auch die Fürstin zeigte sich nicht abgeneigt, dem Streit ein Ende zu machen und ihre persönliche Empfindlichkeit zurückzustellen. Selbst den Hochverratsprozeß ließ sie niederschlagen, nachdem die beiden beklagten Herren die ihr genehme Abbitte geleistet hatten. Eingaben und Vorstellungen liefen hin und her, Sitzungen wurden abgehalten. Wie aber die Fürstin ihrerseits erklären ließ, daß sie weder widerrufen, noch ihr eigenes Werk gegen ihre Überzeugung zerstören würde, so schien es andererseits, als es sich endlich um die Aufstellung realer Grundlagen handelte, als ob auch die Stände nichts gelernt und nichts begriffen hatten.

In diese Unklarheiten schlug wie ein Blitz die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Von einem Ausschluß repräsentativer Verfassungen ist keine Rede mehr. Metternichs Karlsbader Interpretation des Art. XIII ist restlos beiseite geschoben worden. Die Bundesversammlung hat nur darüber zu wachen, daß die Bestimmung dieses Artikels in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibt (Art. 54). Im übrigen bleibt es den souveränen Fürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der ehemals gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen (Art. 55). Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden (Art. 56).

Die gesamte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57). Selbstverständlich dürfen die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden (Art. 58). Die Bundesversammlung ist berechtigt, auf Wunsch die Garantie für eine eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen, und erhält damit die Befugnis, die über Auslegung oder Anwendung entstandenen Irrungen, sofern nicht andere Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen (Art. 60). Sonst ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzugreifen, falls nicht die öffentliche Sicherheit bedroht ist (Art. 61).

Die Lage war mit einem Schlage verändert. Mit Entsetzen erkannten es die Stände. In den ersten Tagen waren sie wie gelähmt und täuschten sich nicht, daß die Regierung jetzt alle Möglichkeiten besaß, sie mit ihren Forderungen abzuweisen. Nach den Art. 55 und 57 müssen sie sich zeitgemäße Änderungen gefallen lassen, die nicht mehr von ihrer Entscheidung abhängen. Am meisten ärgerte man sich, daß nur Rechte berücksichtigt werden sollten, die gesetzlich bestanden hatten. Was konnte man aufweisen? Einige theils mehr, theils weniger bekannte Dokumente, das meiste war Herkommen und alles zerstreut. Man hatte noch jetzt eine förmliche Scheu vor geschriebenen Verfassungsurkunden, man fühlte sich entschieden sicherer, wenn man behaupten konnte: was erweislich gegolten, gelte noch, was umzugestalten sei, gestalte sich auf Landtagen schon von selbst. Nicht einmal der Art. 56 konnte zu ihren Gunsten ausgelegt werden, da die altständische Verfassung in Lippe seit 1806 nicht mehr in

anerkannter Wirksamkeit gewesen war. Selbst die Kompetenz der Bundesversammlung, sich in Verfassungsfragen einzumischen, hatte man in Wien durch den Art. 61 verneint.

Noch klammerten sich die Herren an die Beschlüsse vom 9. September des vergangenen Jahres und erwarteten, daß die Bundesversammlung dennoch ihre Kompetenz nicht verleugnen werde. Dazu wollte man noch allerhand vorbereiten, man machte Entwürfe und ließ dann wieder alles liegen. Offenbar will man Zeit gewinnen. Wie andererseits die Fürstin auch. Trotz Karlsbad haben sich in Wien ihre liberalen Grundsätze durchgesetzt. Sie hat die Genugtuung, doch weiter geschaut zu haben als ihre sämtlichen Widersacher. Auch daß die Auseinandersetzungen mit Bückeburg in Zukunft auf die Familienstreitigkeiten beschränkt bleiben werden, war ein entschiedener Vorteil. So kann sie auf die Mitwirkung der Stände verzichten. Wiederholt und noch zuletzt am 6. Juni waren diese aufgefordert worden, aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu ernennen und eine Erklärung über die Gegenstände der gemeinsamen Verhandlung einzureichen. In der ersten Bestürzung über das Wiener Ergebnis erwog man, ob es nicht politischer wäre, der Regierung ganz klaren Wein einzuschenken, um sie dadurch zu veranlassen, sich ebenfalls offen auszusprechen. Man will nur einen Anhalt haben, den Faden bei der Bundesversammlung wieder aufzunehmen und fortzuspinnen. Nur in Frankfurt erwarten sie die Entscheidung. Schließlich schreiben sie der Fürstin, daß nur die Bervollständigung der Volksvertretung der einzige Gegenstand der gemeinsamen Verhandlung sein könne, und bitten alles übrige auszusetzen, bis der neue Landtag zusammengetreten sei.

Es ist nicht die Erklärung, die die Fürstin erwartet. Aber sie hat ihren Ständen nichts mehr zu sagen. Am 3. Juli (1820) legte sie ihre Regentschaft nieder.